

Abstimmungsbekanntmachung
für den
Bürgerentscheid
in der Gemeinde Bischofsheim am 12. Mai 2024

1. Am 12.05.2024 findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Abstimmung über

Gegenstand des Bürgerentscheids

„Soll der Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.07.2023 zum Kauf des Grundstücks am Alten Bahnhof (DS 304/2022), auf dem sich das sogenannte „Lehrstellwerk“ befindet, aufgehoben und damit vom Erwerb der Immobilie durch die Gemeinde abgesehen werden“?

statt. Durch die Bekanntmachung vom 28.03.2024 wurde der Gegenstand des Bürgerentscheids, die zu entscheidende Frage sowie eine Stellungnahme des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung veröffentlicht,

Fundstelle

Main Spitze, Homepage der Gemeinde Bischofsheim.

Die Gemeinde ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Stimmbezirke wird je ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Stimmberechtigten eingetragen werden.

Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 20.04.2024 übersandt werden, sind der Stimmbezirk angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Abstimmungsräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefreien Abstimmungsräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Schulstraße 34, Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stimmbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 22.04.2024 bis 26.04.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Gemeinde Bischofsheim, Schulstraße 34 für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist spätestens am 26.04.2024 bis 12:00 Uhr, beim Gemeindevorstand Schulstraße 34, 65474 Bischofsheim Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen** werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 22.04.2024 beim Gemeindevorstand (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen. Stimmberechtigte, die bis spätestens zum 20.04.2024 keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum in der Gemeinde oder durch Briefabstimmung teilnehmen. Auf Antrag erhalten Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen

- In das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das

Wählerverzeichnis bis zum 19.04.2024 oder die Einspruchsfrist bis zum 26.04.2024 versäumt haben,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn das Stimmrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung gelangt ist.

Bei der Gemeindeverwaltung können Stimmschein mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Stimmschein können von Stimmberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **10.05.2024, 12:00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**. Stimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a – c genannten Gründen einen Stimmschein erhalten können, bis zum **Abstimmungstag 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Menschen mit Behinderung die Stimmberechtigt sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Stimmschein erhalten die Stimmberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist aufgedruckt ist und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefabstimmung, das den Ablauf der Briefabstimmung in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Abstimmungstag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jede/r Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wähle, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Abstimmenden haben die Abstimmungsbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Abstimmung mitzubringen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Abstimmenden erhalten bei Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Abstimmenden haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel wird die folgende Frage gestellt:

„Soll der Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.07.2023 zum Kauf des Grundstücks am Alten Bahnhof (DS 304/2022), auf dem sich das sogenannte „Lehrstellwerk“ befindet, aufgehoben und damit vom Erwerb der Immobilie durch die Gemeinde abgesehen werden“?

Die Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, indem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in dem entsprechenden Kreis gesetzt wird.

Die Stimmberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Die Abstimmungshandlung und das im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:00 Uhr im Sitzungssaal 1, 1. OG, Schulstraße 34, 65474 Bischofsheim zusammen.

4. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig.

Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt abstimmt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 Strafgesetzbuch). Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten die Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 Strafgesetzbuch).

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Abstimmenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Bischofsheim, 05.04.2024

Der Gemeindevorstand
gez. Lisa Gößwein
Bürgermeisterin